

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Erlebnisbad Sasbachwalden (Freibad) – Freibadgebührensatzung (FbgS)

Der Gemeinderat der Gemeinde Sasbachwalden hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg in den derzeit geltenden Fassungen am 18.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 4 der Freibadgebührensatzung wird wie folgt geändert:

§4

Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühren betragen:

		Normaltarif	Ermäßigung
0 bis 3 Jahre		0,00 €	0,00 €
4 bis 15 Jahre	Tageskarte	2,50 €	2,00 €
	Tageskarte KONUS*	1,50 €	1,50 €
	10er Karte	20,00 €	15,00 €
	Jahreskarte	40,00 €	30,00 €
Ab 16 Jahre	Tageskarte	3,50 €	3,00 €
	Tageskarte KONUS*	2,00 €	2,00 €
	10er Karte	30,00 €	25,00 €
	Jahreskarte	60,00 €	50,00 €
Abendtarif	ab 17:30 Uhr	2,50 €	
Familienkarte	Grundkarte	57,00 € *	
	Zusatzkarte ab 16 Jahre	36,00 €	
	4 bis 15 Jahre	20,00 €	
Aktionskarten (Kauf bis 30. April)	Jahreskarten		
	4 bis 15 Jahre	38,00 €	28,00 €
	ab 16 Jahre	58,00 €	42,00 €
	Familienkarten		
	Grundkarte	55,00 €*	
	ab 16 Jahre 4 bis 15 Jahre	34,00 € 20,00 €	

*werden Familienkarten von Geschwistern unter 16 Jahren gekauft, ohne dass ein Erwachsener eine Grundkarte kauft, beträgt der Preis für die Grundkarte 47,00 Euro (Aktionspreis 45,00 Euro).

KONUS* = Ermäßigter Eintrittspreis für Inhaber der Schwarzwald-Gästekarte (KONUS) der Ferienregion Sasbachwalden-Sasbach/Obersasbach-Lauf

§ 2

Der § 5 der Freibadgebührensatzung wird wie folgt geändert:

§ 5

Ermäßigung und Befreiung

- (1) Ermäßigter Eintritt wird folgendem Personenkreis gewährt:
1. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50
 2. Schüler ab 16 Jahren und Studenten

3. Inhaber eines Landes-Familienpasses
 4. Inhaber einer Jahreskurkarte Sasbachwalden
- (2) Begleitpersonen von Behinderten erhalten freien Eintritt, sofern Behinderte auf Begleitpersonen angewiesen sind.
 - (3) Ermäßigten Eintritt erhalten Gäste der Ferienregion Sasbachwalden (Sasbachwalden, Sasbach-Obersasbach und Lauf) soweit sie im Besitz einer gültigen Schwarzwald-Gästekarte (KONUS) sind.
 - (4) Einmalig freien Eintritt erhalten Inhaber einer SchwarzwaldCard, soweit sie im Besitz einer gültigen SchwarzwaldCard sind.
 - (5) Geschlossene Schulklassen sind vom Eintritt befreit, soweit sie unter Aufsicht von Lehrpersonal stehen und das Bad zum Zwecke der Abhaltung von planmäßigen Sportstunden jeweils von Montag bis Freitag (vormittags) oder im Rahmen eines Schulausflugs benutzen. Ebenso sind Kindergartengruppen unter der Aufsicht von Erzieherinnen vom Eintritt befreit.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Fassungen der §§ 4 und 5 außer Kraft.

Sasbachwalden, den 20.11.2020


Schuchter
Bürgermeisterin



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Sasbachwalden geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn die Bürgermeisterin dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeiten widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.